

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Lockerungsmaßnahmen im Justizvollzug

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 19.04.2023 - Drs. 19/1187 an die Staatskanzlei übersandt am 20.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 22.05.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Februar konnte ein verurteilter Geldautomatensprenger während eines Ausflugs entkommen. Im Rahmen einer vollzugsplanerischen Prognoseentscheidung war die Befürchtung ausgeschlossen worden, dass er die begleiteten Ausgänge missbrauchen könnte, um sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen (<https://regionalheute.de/geldautomatensprenger-flieht-aus-haft-wie-konnte-es-dazu-kommen-braunschweig-gifhorn-goslar-harz-helmstedt-peine-salzgitter-wolfenbuettel-wolfsburg-1676456074/>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) dürfen Lockerungen nach Absatz 1 der Vorschrift nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die oder der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen wird. Der in § 13 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG definierte Ausgang ist eine Lockerung in diesem Sinne.

Gemäß § 16 Abs. 1 Niedersächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG) sind die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erforderlichen vollzugsöffnenden Maßnahmen anzuordnen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich dem Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird.

Die Befürchtung einer Flucht oder eines Missbrauchs der Lockerung oder der vollzugsöffnenden Maßnahme muss positiv festgestellt werden; auf ihren „Ausschluss“ kommt es nicht an.

Die Einschätzung der Befürchtung einer Fluchtgefahr gründet auf einer Risiko- und Kriminalprognose. Wird hierbei fehlerhaft oder unsachgemäß fachlich vorgegangen, liegt ein Prognosefehler vor. Diesen gilt es, zu vermeiden. Tritt bei korrektem fachlichen Vorgehen dennoch eine Gegenwahrscheinlichkeit ein, liegt ein Prognoseirrtum vor, der unvermeidbar ist.

Die Justizvollzugseinrichtungen des geschlossenen Vollzuges berichten dem Justizministerium als außerordentliches Vorkommnis eine Nichtrückkehr aus einer Vollzugslockerung, einem Aufenthalt außerhalb der Anstalt oder einer vollzugsöffnenden Maßnahme in Fällen, in denen Gefahren für die Allgemeinheit zu befürchten sind, in Fällen, in denen die zugrunde liegende Verurteilung öffentliches Aufsehen nach sich gezogen hat, in Fällen von schwerwiegender Bedeutung sowie in Fällen, in denen die Nichtrückkehr geeignet ist, in der Öffentlichkeit Aufsehen zu erregen. Diese Vorgänge bilden die Datengrundlage für die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie oft kam es zu Fehleinschätzungen im Rahmen von vollzugsplanerischen Prognoseentscheidungen (bitte nach JVA für die letzten zehn Jahre aufgeschlüsselt)?

Justizvollzugseinrichtung	Jahr und Anzahl der Nichtrückkehr im Sinne der Berichtspflicht zu einem außerordentlichen Vorkommnis	Quote in Bezug auf alle Lockerungsmaßnahmen/vollzugsöffnenden Maßnahmen im jeweiligen Bezugsjahr
JVA Celle	2013: 1	- *
	2019: 1	0,23 % von 443
	2021: 1	0,57 % von 174
JA Hameln	2019: 1	0,20 % von 501
JVA Lingen	2013: 1	- *
JVA Oldenburg	2015: 1	0,36 % von 275
JVA Rosdorf	2014: 1	- *
	2016: 2	0,25 % von 803
	2017: 1	0,11 % von 879
	2022: 1	0,24 % von 413
JVA Uelzen	2015: 1	0,09 % von 1 053
	2019: 1	0,17 % von 582

* Die Justizvollzugseinrichtungen erfassen erst seit dem Jahr 2015 die Gesamtheit aller gewährten Lockerungs- und vollzugsöffnenden Maßnahmen.

Eine aufsichtsbehördliche Überprüfung der erforderlichen Prognoseentscheidungen zu der Befürchtung, ob sich die Gefangenen oder Sicherungsverwahrten im Rahmen der Vollzugslockerungen beziehungsweise vollzugsöffnenden Maßnahme dem weiteren Freiheits-/Unterbringungs-vollzug entziehen, hat ergeben, dass - bis auf den Fall in der Justizvollzugsanstalt Celle im Jahr 2019 - in jedem Einzelfall ein Prognoseirrtum vorlag.

2. Wie hoch ist die Quote der Fehleinschätzungen im Verhältnis zu allen beschlossenen Lockerungsmaßnahmen (bitte nach JVA für die letzten zehn Jahre aufgeschlüsselt)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche waren jeweils die Folgen dieser Fehlentscheidungen hinsichtlich der Strafgefangenen (Flucht, nach welcher Dauer, in welcher Entfernung, in welchem Zustand angetroffen, Folgen für die weitere Haft)?

Justizvollzugseinrichtung	Inhaftierungsbeginn / Tag der Nichtrückkehr	Aufenthalt während der Nichtrückkehr	Zeitpunkt / Ort der Festnahme	Zustand bei Festnahme	Folgen im Einzelfall
JVA Celle	14.05.2009 / 30.05.2013	Region Hannover	05.06.2013 / Hannover	nüchtern, kooperativ	Widerruf der vollzugsöffnenden Maßnahmen
	19.12.2013 / 08.11.2019	Region Hannover	24.01.2020 / JVA Hannover (selbst gestellt)	nüchtern, kooperativ	Widerruf der vollzugsöffnenden Maßnahmen
	03.01.2015 / 16.08.2021 *	Stadt Freiburg	07.09.2021 / Freiburg	nüchtern, kooperativ	Anstehende Reststrafaussetzung zur Bewährung wurde vom Gericht zurückgenommen.

Justizvollzugs- einrichtung	Inhaftie- rungsbe- ginn / Tag der Nicht- rückkehr	Aufenthalt während der Nicht- rückkehr	Zeitpunkt / Ort der Fest- nahme	Zustand bei Festnahme	Folgen im Einzelfall
JA Hameln	19.02.2016 / 26.06.2019	Landkreis Hildesheim	07.10.2019 / Duingen	nüchtern, kooperativ	Widerruf der vollzugsöff- nenden Maß- nahmen
JVA Lingen	29.05.2002 / 11.11.2013	Amster- dam	12.11.2013 / Hbf. Bad Bentheim, Abholung durch Be- dienstete der JVA Lingen (selbst ge- stellt)	nüchtern, kooperativ	Widerruf der vollzugsöff- nenden Maß- nahmen, Ein- leitung eines Disziplinar- verfahrens
JVA Oldenburg	03.09.2013 / 27.05.2015	Stadt Oldenburg	28.05.2015 / Oldenburg	alkoholisiert, unkooperativ	Widerruf der Vollzugslo- ckerungen, Vollzug einer Disziplinar- maßnahme
JVA Rosdorf	14.05.2009 / 02.10.2014	Stadt Hannover	08.10.2014 / Göttingen	nüchtern, kooperativ, suizidgefähr- det	Widerruf der vollzugsöff- nenden Maß- nahmen
	29.05.2002 / 13.01.2016	Stadt Leipzig	14.01.2016 / Leipzig (hat sich in einem Krankenhaus selbst gestellt)	nüchtern, kooperativ	Widerruf der vollzugsöff- nenden Maß- nahmen
	17.02.2009 / 05.07.2016	Landkreis Hildesheim	07.07.2016 / Minden (bei der Poli- zei selbst gestellt)	nüchtern, kooperativ	Widerruf der vollzugsöff- nenden Maß- nahmen
	19.06.2004 / 11.09.2017	Stadt Göttingen	12.09.2017 / Göttingen	intoxikiert, kooperativ	Widerruf der vollzugsöff- nenden Maß- nahmen / Vollzug einer Disziplinar- maßnahme
	27.11.2009 / 04.03.2022	Stadt Göttingen, Kreisstadt Salzwedel, Stadt Essen	05.03.2022 / JVA Essen (selbst gestellt)	nüchtern, kooperativ	Widerruf der vollzugsöff- nenden Maß- nahmen

Justizvollzugs-einrichtung	Inhaftie-rungsbe-ginn / Tag der Nicht-rückkehr	Aufenthalt während der Nicht-rückkehr	Zeitpunkt / Ort der Fest-nahme	Zustand bei Festnahme	Folgen im Einzelfall
JVA Uelzen	22.10.2012 / 04.05.2015	Stadt Halle (Saale)	07.09.2015 / JVA Halle (selbst gestellt)	nüchtern, kooperativ	Widerruf der Vollzugslo-ckerungen
	22.12.2014 / 26.04.2019	Landkreis Hildesheim	06.05.2019 / Northeim	intoxikiert, kooperativ	Widerruf der Vollzugslo-ckerungen, Beendigung der sozialthe-rapeutischen Maßnahme, Rückverle-gung in die zuständige JVA

* In diesem Einzelfall war die Justizvollzugsanstalt Celle durch die zuständige Strafvollstreckungs-kammer im Rahmen der einstweiligen Anordnung verpflichtet worden, dem Gefangenen unbegleitete Ausgänge zu gewähren.

4. Welche waren jeweils die Folgen dieser Fehlentscheidungen hinsichtlich der Gutachter (Schulungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Lehre aus den Fällen)?

Über Lockerungen des Vollzuges und vollzugsöffnende Maßnahmen entscheidet die Anstalt als Voll-zugsbehörde. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen in § 175 Abs. 1 NJVollzG und § 111 Abs. 1 Nds. SVVollzG in Verbindung mit dem Fehlen einer abweichenden Bestimmung. Die Ent-scheidungskompetenz hängt nicht davon ab, ob zur Vorbereitung der Entscheidung eine Begutach-tung erfolgt; eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Sachverständige oder den Sachverständi-gen, die oder der mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt worden ist, findet nicht statt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG ordnet die Vollzugsbehörde im Kontext der Entscheidung über eine Lockerung des Vollzuges eine Begutachtung der oder des Gefangenen an, wenn dies zur Fest-stellung der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 NJVollzG erforderlich ist. Im Vollzug der Unterbrin-gung in der Sicherungsverwahrung ist der Maßstab ein anderer: Hier bezieht sich die Erforderlichkeit der Begutachtung auf die Feststellung der Voraussetzungen für die Versagung einer vollzugsöffnen-nden Maßnahme (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nds. SVVollzG). Beide Vorschriften verfolgen denselben Zweck: Unter Hinzuziehung spezifischen Sachverstandes soll für die von der Vollzugsbehörde zu treffende Feststellung, ob im Hinblick auf die in Aussicht genommene Lockerung oder vollzugsöffnende Maß-nahme zu befürchten ist, dass die oder der Gefangene oder Sicherungsverwahrte diese zur Flucht nutzen oder zur Begehung von (erheblichen) Straftaten missbrauchen werde, eine ausreichende Tat-sachengrundlage geschaffen werden.

Sofern die oder der Sachverständige bei der Erstattung des Gutachtens die einschlägigen fachlichen Standards außer Acht lässt und infolgedessen zu einer unzutreffenden Einschätzung gelangt, mag dies - auch wenn eine Bindungswirkung nicht besteht - Auswirkungen auf die Entscheidung der Voll-zugsbehörde haben. Es führt aber nicht dazu, dass die Gewährung oder Versagung der Lockerung oder vollzugsöffnenden Maßnahme durch die Vollzugsbehörde als (Fehl-)Entscheidung der Gutach-terin oder des Gutachters betrachtet werden könnte.

Für die Qualität eines von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens ist die Vollzugsbehörde nicht verant-wortlich. Eine fachliche Einflussnahme auf externe Sachverständige steht ihr nicht zu. Naheliegend erscheint indes, dass von einer erneuten Beauftragung einer Gutachterin oder eines Gutachters, der oder dem nachweislich ein Prognosefehler unterlaufen ist, abgesehen werden würde.

(Verteilt am 25.05.2023)